

Dr. Hans Jörg Schelling  
Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 22. Februar 2017  
GZ. BMF-310205/0292-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11394/J vom 22. Dezember 2016 der Abgeordneten Dr. Peter Pilz, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 18.:

Nach der bis 1.1.2017 in Geltung stehenden Rechtslage (§§ 18 bzw. 30 Abs. 1 GSpG) bedurfte eine unmittelbare Verfügung über Anteile an Bundeskonzessionären während der Dauer der Bewilligung der vorherigen Genehmigung des Bundesministers für Finanzen. Nur wenn bei derartigen Beteiligungsvorhaben ein Anteilsquorum erreicht oder überschritten wurde oder ein sonstiger Umstand auftrat, das bzw. der einen beherrschenden Einfluss auf den Konzessionär auslöste, war eine Prüfung des Käufers nach ordnungspolitischen Gesichtspunkten sicherzustellen (Redlichkeitsprüfung iS §§ 14 bzw. 21 Abs. 2 Z 4 GSpG). Da die anfragegegenständliche Anteilsübertragung keinen beherrschenden Einfluss auf die Konzessionärsgesellschaft auslöste, war § 14 bzw. § 21 Abs. 2 Z 4 GSpG nicht anzuwenden. Die Genehmigungen waren daher zu erteilen. Dies erfolgte am 10.11.2015 (iAv 16,787%) und am 10.8.2016 (iAv 0,407%). Die gesetzlichen Bestimmungen waren eindeutig und boten keinen Ermessensspielraum.

Zu 19.:

Seit 1. Jänner 2017 haben Beteiligungswerber und deren wirtschaftliche Eigentümer zum Nachweis ihrer Redlichkeit § 18 bzw. § 30 GSpG zu berücksichtigen und somit die Nachweise gemäß § 14 bzw. § 21 Abs. 2 Z 1 bis 6 GSpG zu erbringen.

Zu 20.:

Allfällige gesellschaftsrechtliche Verflechtungen zwischen Bundeskonzessionären und Landesbewilligten haben keinen Einfluss auf den Status des Spielerschutzes. Für Video Lotterie Terminals (VLT) gelten dieselben strengen bundesgesetzlichen Spielerschutzauflagen wie für Landesautomaten (§ 12a Abs. 3 iVm § 5 Abs. 3 bis 6 GSpG).

Zu 21.:

Im Bewilligungsverfahren eines in Aussicht genommenen Standortes für ein VLT-Outlet sind einerseits eine übermäßige regionale Konzentration von Glücksspielangeboten zu vermeiden und andererseits lokale ordnungspolitische Gesichtspunkte sowie die gesetzlichen Limits gemäß § 12a Abs. 2 GSpG (zulässige Geräteanzahl, Distanzregeln) zu berücksichtigen. Entgegen den Ausführungen in der Fragestellung werden derzeit sieben VLT-Outlets des Bundeskonzessionärs in sogenannten „Verbotsländern“ (Salzburg und Tirol) betrieben.

Der Bundesminister:  
Dr. Schelling  
(elektronisch gefertigt)

